Ausnahmeregelungen zum Betretungsverbot in Kitas und Schulen

So prüfen Eltern und Betreuungspersonen gemeinsam

✓ 1. Kriterium:

Es handelt sich um Kinder von Schlüsselpersonen (alleinerziehender Elternteil oder <u>beide</u> Elternteile haben einen Beruf in der kritischen Infrastruktur)
Beispiele für kritische Infrastruktur: Gesundheitswesen, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Verwaltung, Energie, ÖPNV, Lebensmittel...

✓ 2. Kriterium:

Es gibt für diese Kinder keine private Betreuungsalternative

Ältere Großeltern sind keine Alternative, aber z.B. junge Familien, Nachbarn, die mit ihren eigenen gesunden Kindern zu Hause bleiben und gerne ein gesundes Kind mitbetreuen möchten

√ 3. Kriterium:

Der Arbeitgeber bestätigt bis zum 18.3.2020, dass der Elternteil am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.

√ 4. Kriterium:

Das Kind hat keine Krankheitssymptome (Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern)

✓ 5 .Kriterium:

Das Kind steht wissentlich nicht im Kontakt mit infizierten Personen es sei denn, es sind seither 14 Tage vergangen (Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern)

√ 6. Kriterium:

Das Kind ist kein Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, ebenso 14 Tage Frist. (Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern) Risikogebiete aktuell unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Corona-virus/Risikogebiete.html

✓ Alle Kriterien erfüllt:

In Kita bzw. Schule darf die Notbetreuung erfolgen.